



Fédération suisse romande des entreprises
de menuiserie, ébénisterie et charpenterie

en Budron H6
1052 Le Mont-sur-Lausanne

Tél. 021 652 15 53
Fax 021 652 15 65
www.frm-bois-romand.ch

VSSM | Verband Schweizerischer
Schreinermeister
und Möbelfabrikanten

Berufsbildung

Gladbachstrasse 80
Postfach
8044 Zürich

Telefon 044 267 81 00
Fax 044 267 81 50
www.vssm.ch

28. JULI 2014

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Berufsprüfung für Schreinerinnen/Schreiner

**Projektleiterin/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis
und
Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis**

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Zweck der Prüfung	4
1.2	Berufsbild.....	4
1.2.1	Arbeitsgebiet.....	4
1.2.1.1	Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis	4
1.2.1.2	Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis.....	4
1.2.2	Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen	4
1.2.2.1	Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis	5
1.2.2.2	Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis.....	5
1.2.3	Berufsausübung	5
1.2.3.1	Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis	5
1.2.3.2	Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis.....	5
1.2.4	Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Umweltschutz	5
1.3	Trägerschaft	6
2	ORGANISATION	6
2.1	Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung.....	6
2.2	Aufgaben der QS-Kommission.....	6
2.3	Öffentlichkeit/Aufsicht.....	6
3	AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN	7
3.1	Ausschreibung.....	7
3.2	Anmeldung	7
3.3	Zulassung.....	7
3.4	Kosten	8
4	DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	8
4.1	Aufgebot	8
4.2	Rücktritt	8
4.3	Nichtzulassung und Ausschluss.....	9
4.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten.....	9
4.5	Abschluss und Notensitzung	9
5	ABSCHLUSSPRÜFUNG	9
5.1	Prüfungsteile.....	9
5.2	Projektleiterin/Projektleiter oder Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei	10
5.3	Prüfungsanforderungen.....	10
6	BEURTEILUNG UND NOTENGEbung	11
6.1	Allgemeines	11
6.2	Beurteilung	11
6.3	Notenwerte	11
6.4	Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises	11
6.5	Wiederholung	11
7	FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN	12
7.1	Titel und Veröffentlichung.....	12
7.2	Entzug des Fachausweises.....	12
7.3	Rechtsmittel.....	12
8	DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN	13

9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts	13
9.2	Übergangsbestimmungen	13
9.3	Bisherige Titel.....	13
9.4	Inkrafttreten	13
10	ERLASS	14

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen verfügen, um als „Projektleiterin/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis“ oder als „Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis“ in den nachfolgenden Tätigkeitsbereichen erfolgreich bestehen zu können.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

„Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei FA“ und „Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA“ sind Kaderpersonen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine reibungslose Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure sorgen. Dabei pflegen sie einen guten Umgang mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Lieferanten sowie mit Kundinnen/Kunden. Sie haben die notwendigen Kompetenzen über die verwendeten Materialien, Halbfabrikate und Fertigprodukte. Insbesondere verfügen sie über gute Kenntnisse des jeweils anderen Fachgebietes, damit die Planung und Fertigung aufeinander abgestimmt und optimal ausgeführt werden können.

1.2.1.1 Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis

„Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei FA“ stehen in engem Kontakt zu Architektinnen/Architekten, Bauherinnen/Bauherren und Lieferanten. Sie nehmen die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden auf und beraten sie in allen Belangen zu Schreinerprodukten, die sie planen und zuhanden der Produktion vorbereiten. Sie arbeiten im Büro und sind die Stellvertretung der Betriebsleitung.

1.2.1.2 Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis

„Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA“ stehen in engem Kontakt zur Projektleitung und zur Fertigungsspezialistin/zum Fertigungsspezialisten sowie zu Lieferanten. Sie setzen die Pläne und Vorgaben der Projektleitung um. Sie arbeiten in der Werkstatt und sind verantwortlich für die gesamte Produktion.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

„Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei FA“ und „Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA“ sind fähig:

- systematisch, kreativ und lösungsorientiert vorzugehen;
- auftragsbezogene Problemstellungen zu analysieren, Entscheidungen zu treffen;
- mit Lieferanten, Kundinnen/Kunden und Mitarbeitenden zu kommunizieren und fachliche Anweisungen zu erteilen;
- die Lernenden auszubilden und zusammen mit den unterstellten Mitarbeitenden zu führen, zu fördern und zu motivieren;
- einfache Geschäftskorrespondenz zu verfassen;
- Kalkulationsgrundlagen einzusetzen und zu erstellen;
- geeignete Konstruktionen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der technischen Anforderungen zu entwickeln;
- die Sorgfaltspflicht und eine nachhaltige Verwendung der Ressourcen zu gewährleisten.

1.2.2.1 Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis

„Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei FA“ betreuen und koordinieren Projekte von der Bedürfnisaufnahme über die Vorbereitung der Produktionsunterlagen bis hin zur Montageorganisation. Sie sind fähig:

- projektbezogene Herausforderungen zu analysieren, Entscheidungen zu treffen und deren Umsetzung intern und extern mit Kundinnen/Kunden und Lieferanten zu koordinieren;
- Bedürfnisse aufzunehmen und gestalterische Vorschläge darzustellen;
- die Produktion zu planen und vollständige Ausführungsunterlagen inklusive der Kalkulation vorzubereiten;
- die Kalkulations- und Termineinhaltung zu kontrollieren und die Auftragsabrechnungen vorzubereiten;
- Arbeiten auf der Baustelle zu koordinieren.

1.2.2.2 Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis

„Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA“ sind für die Organisation, Planung, Wirtschaftlichkeit, Qualität und Leitung der gesamten Produktion verantwortlich. Sie sind fähig:

- die Umsetzung der Produktion zu koordinieren;
- optimale Produktionsabläufe mit vorausschauender Auslastungsplanung zu gewährleisten;
- die Qualitätsstandards, insbesondere die Kalkulations- und Termineinhaltung zu kontrollieren;
- die betriebliche Logistik zu koordinieren;
- die Materialbewirtschaftung zu planen und zu überwachen;
- Neuerungen in der Produktion zu planen und einzuführen;
- die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

1.2.3 Berufsausübung

„Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei FA“ und „Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA“ erfüllen zentrale Schlüsselfunktionen in allen Unternehmen der Schreinerbranche. Sie benötigen kreatives Denken und vertreten ihr Unternehmen aktiv nach innen und nach aussen. Sie engagieren sich für ein gutes Arbeitsklima. Ihre Tätigkeit verlangt eine grosse Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

1.2.3.1 Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis

„Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei FA“ setzen die Gestaltungsvorschläge der Architektinnen/Architekten kundenorientiert und verkaufswirksam um. Sie besprechen die zu planenden Aufträge mit der Bauherrin/dem Bauherren und koordinieren diese mit anderen beteiligten Handwerkern. Sie evaluieren Lieferanten, führen Preisverhandlungen und lösen Materialbestellungen aus. Sie erstellen die Pläne zuhanden der Produktion, kalkulieren die Kosten, überwachen den Auftrag bis und mit Montage und bereiten die Endabrechnung vor.

1.2.3.2 Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis

„Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA“ übernehmen die geplanten Aufträge von der Projektleitung und bereiten die Produktion vor. Dazu erstellen sie die Termin-, Auslastungs- und Ablaufpläne sowie die Einteilung der Mitarbeitenden und Lernenden. Sie überwachen die Produktion und deren Qualität und halten die Projektleitung auf aktuellem Stand. Sie führen neue Betriebsmittel ein, instruieren dazu ihre Mitarbeitenden und organisieren den Unterhalt.

1.2.4 Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Umweltschutz

„Projektleiterinnen/Projektleiter Schreinerei FA“ und „Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA“ leisten im Bereich der Nachhaltigkeit einen grossen Beitrag an die Herausforderungen der Gegenwart. Sie fördern nachhaltige Produkte und Fertigungen mit ressourcenschonendem Materialeinsatz und Verarbeitungstechniken. Sie entsorgen Restmaterialien sorgfältig und den Vorschriften entsprechend. Je nach Unternehmen setzen sie modernste individuelle Gestaltungen um oder restaurieren schützenswerte Objekte. Als ausgebildete Berufsbildnerinnen/Berufsbildner integrieren sie junge Menschen in die Arbeitswelt.

1.3 Trägerschaft

- 1.3.1 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM;
 - Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie FRM.
- 1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 8 und maximal 12 Mitgliedern zusammen. Die beiden Trägerverbände wählen ihre QS-Kommissionsmitglieder gemäss ihren jeweiligen Statuten selber für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Amtsdauer ist verlängerbar.
- 2.1.2 Die Trägerschaft bestimmt die Präsidentin bzw. den Präsidenten der QS-Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.2.1 Die QS-Kommission:
- a. erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b. setzt die Prüfungsgebühren fest, vorbehältlich der Genehmigung durch die Trägerschaft;
 - c. setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d. bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f. wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g. entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsauschluss;
 - h. legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i. überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j. behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k. überprüft periodisch die Aktualität der Modulhalte, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m. berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n. sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.2.2 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit/Aufsicht

- 2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

- 3.2.1 Die Anmeldung hat bis spätestens vier Monate vor Prüfungsbeginn zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - b) Kopien der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen anderer Lernleistungen;
 - c) eine Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
 - d) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
 - e) Angabe der Prüfungssprache;
 - f) Angabe der Fachrichtung.

3.3 Zulassung

- 3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Schreinerin/Schreiner (Bau/Fenster, Möbel/Innenausbau, Wagnerin/Wagner, Skibau) oder als Zimmerin/Zimmermann verfügt. Über weitere gleichwertige Zulassungen entscheidet die QS-Kommission;
 - b) seit Abschluss der Lehre mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Schreinerbranche nachweisen kann;
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.3.2 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- a) Modulabschluss „Ausbilden/Führen“;
 - b) Modulabschluss „Fertigen“;
 - c) Modulabschluss „Aufträge bearbeiten“;
 - d) Modulabschluss „Projekte leiten“ oder „Produktion leiten“.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Modulabschlüsse sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Modulabschlüsse) festgelegt. Diese sind im Anhang der Wegleitung aufgeführt.

- 3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Anfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.4.2 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen oder Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- 4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.1.4 Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.3.1 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.4 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst modulübergreifende Prüfungsteile und dauert total ca. 15 Stunden.
- 5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Projektleiterin/Projektleiter oder Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Aufträge bearbeiten	Schriftliches und/oder zeichnerisches Lösen von Aufgaben	ca. 4h	1
2 Projekte leiten bzw. Produktion leiten	Schriftliches und/oder zeichnerisches Lösen von komplexen, beruflichen Handlungssituationen aus dem Bereich „Projekte leiten“ bzw. „Produktion leiten“	ca. 10h	3
3 Projektarbeit	mündliche Präsentation und Fachgespräch	0.75h	1

Prüfungsteil 1 – Aufträge bearbeiten

In diesem Prüfungsteil werden die gemeinsamen Grundlagen beider Fachrichtungen mittels Aufgaben geprüft, welche schriftlich und/oder zeichnerisch gelöst werden müssen. Detaillierte Angaben sind in den beruflichen Handlungskompetenzen und den Leistungskriterien der Module „Ausbilden/Führen“, „Fertigen“ und „Aufträge bearbeiten“ nachzulesen (siehe Wegleitung).

Prüfungsteil 2 – Projekte leiten bzw. Produktion leiten

In diesem Prüfungsteil müssen komplexe berufliche Handlungssituationen aus den Bereichen einer Projektleiterin/eines Projektleiters Schreinerei bzw. einer Produktionsleiterin/eines Produktionsleiters Schreinerei in Form von angewandten Aufgaben schriftlich und/oder zeichnerisch gelöst werden. Unter angewandten Aufgaben versteht die QS-Kommission eine Prüfung, bestehend aus Aufgaben, die sich auf eine bereits ausgeführte, komplexe Schreinerarbeit beziehen. Detaillierte Angaben sind in den beruflichen Handlungskompetenzen und den Leistungskriterien der Module „Ausbilden/Führen“, „Fertigen“, „Aufträge bearbeiten“ und „Projekte leiten“ bzw. „Produktion leiten“ nachzulesen (siehe Wegleitung).

Prüfungsteil 3 – Projektarbeit

In diesem Prüfungsteil wird die Präsentation und das Fachgespräch zur Projektarbeit im Rahmen der Modulprüfung „Projekte leiten“ bzw. „Produktion leiten“ durchgeführt.

5.3 Prüfungsanforderungen

- 5.3.1 Die QS-Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.2.1 Bst. a.
- 5.3.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

- 6.3.1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens die Note 4.0 beträgt. In jedem der drei Prüfungsteile muss mindestens die Note 3.0 erreicht werden.
- 6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, muss alle drei Prüfungsteile wiederholen. Dies darf höchstens zweimal erfolgen.
- 6.5.2 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.1.1 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- a) Projektleiterin Schreinerei mit eidgenössischem Fachausweis;
Projektleiter Schreinerei mit eidgenössischem Fachausweis;
Cheffe de projet en menuiserie/ébénisterie avec brevet fédéral;
Chef de projet en menuiserie/ébénisterie avec brevet fédéral ;
Progettista in falegnameria con attestato professionale federale;
Progettista in falegnameria con attestato professionale federale;
Als englische Übersetzung wird Carpentry Project Manager with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.
 - b) Produktionsleiterin Schreinerei mit eidgenössischem Fachausweis;
Produktionsleiter Schreinerei mit eidgenössischem Fachausweis;
Cheffe de production en menuiserie/ébénisterie avec brevet fédéral;
Chef de production en menuiserie/ébénisterie avec brevet fédéral ;
Responsabile della produzione in falegnameria con attestato professionale federale;
Responsabile della produzione in falegnameria con attestato professionale federale;
Als englische Übersetzung wird Carpentry Production Manager with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.
- 7.1.3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.2.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10. April 2000 über die Berufsprüfung für Schreiner-Werkmeister wird aufgehoben.
Das Reglement vom 12. Februar 2003 über die Berufsprüfung für Projektleiter Innenausbau wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 10. April 2000 über die Berufsprüfung für Schreiner-Werkmeister erhalten bis 31. August 2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 12. Februar 2003 über die Berufsprüfung für Projektleiter Innenausbau erhalten bis 31. August 2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Bisherige Titel

Die bisherigen Titel bleiben geschützt. Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises "Schreiner-Werkmeisterin" bzw. "Schreiner-Werkmeister", welche den Fachausweis "Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei" erwerben wollen, müssen die Berufsprüfung "Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei" bestehen. Zur Zulassung zur Prüfung sind in diesem Fall lediglich die Projektarbeit im Rahmen der Modulprüfung "Produktion leiten" und der Modulabschluss "Ausbilden/Führen" vorzuweisen.

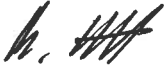
9.4 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

10 ERLASS

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM und
Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie FRM

Zürich, *7. Juli 2014*



VSSM-Zentralpräsident
Ruedi Lustenberger

Le Mont sur Lausanne,

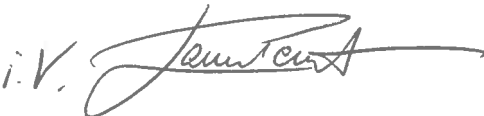


FRM-Präsident
Pascal Schwab

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt:

Bern, *28. Juli 2014*

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung